

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelten für sämtliche Maschinenlieferungen der Ö&L Büro für Ökologie und Landschaft GmbH («**LieferantIn**») an den Käufer («**Vertragspartner**») soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

1.2 Allfällige AGB des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.

2. Verkaufsunterlagen

2.1 Sämtliche technischen Angaben in Verkaufsunterlagen sind als Annäherung zu verstehen.

2.2 Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen des gelieferten Gegenstands gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Gegenstand bleiben vorbehalten.

3. Vertragsabschluss, Preise und Lieferung

3.1. Der Vertragsabschluss bedingt eine schriftliche Bestellung und eine nachfolgende schriftliche Bestätigung seitens LieferantIn (Auftragsbestätigung).

3.2 Bei Lieferungen im Inland (Schweiz) sind die Preise netto, **ab Werk Killwangen oder Oberwil-Lieli (Kanton AG)**, in Schweizer Franken **zuzüglich Mehrwertsteuern** zu verstehen.

3.3 Bei Lieferungen an Vertragspartner im Ausland sind die Preise netto, **in Euro und ab Werk (EXW) Killwangen oder Oberwil-Lieli (Kanton AG)**, Schweiz (Incoterms 2010) zu verstehen.

3.4 Preisanpassungen gegenüber allfällig publizierten Katalogpreisen und Preislisten bleiben vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen der LieferantIn sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

4.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug; der Verzugszins beträgt 9 %.

4.3 Die LieferantIn kann Mahnspesen in Höhe von CHF 30 pro Mahnung erheben.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Das Eigentum am gelieferten Gegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises (inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten) bei der LieferantIn. Die LieferantIn ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

5.2 Vor dem Eigentumsübergang ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung des gelieferten Gegenstandes ohne die ausdrückliche Zustimmung der LieferantIn nicht zulässig.

6. Liefertermin

6.1 Liefertermine und Lieferfristen der LieferantIn sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.

6.2 Die LieferantIn gerät erst nach schriftlicher Mahnung sowie nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 30 Tagen in Verzug.

6.3 Die LieferantIn ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den gelieferten Gegenstand sofort zu prüfen und allfällige Mängel der LieferantIn innert 7 Tagen schriftlich anzuzeigen.

7.2 Allfällige später auftretende oder entdeckte Mängel müssen der LieferantIn innert 30 Tagen ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

8. Sachgewährleistung

8.1 Die Sachgewährleistung endet zwei Jahre nach der Übergabe des Gegenstandes; bei Occasionsmaschinen (Gebrauchtmaschinen) und –geräten sowie Akkumulatoren endet die Sachgewährleistung nach einem Jahr.

8.2 Für im Rahmen von Nachbesserungen eingebaute Ersatzteile wird bis zum Ablauf der Gewährleistung gemäss

Ziffer 8.1 Gewähr geleistet, mindestens aber für sechs Monate.

8.3 Die Gewährleistung erlischt oder ist ausgeschlossen:

a) für Verschleissteile (z. B. Reifen, Kupplungen, Bremsbeläge etc.), Betriebsmittel (z. B. Frostschutz, Schmier- und Kühlmittel, Hydrauliköl, etc.) und Glühlampen sowie bei Glasbruch;

b) bei Rost- und Lackschäden aufgrund von äusseren Einwirkungen oder mangelhafter Pflege;

c) wenn die Vorschriften des Herstellers oder der LieferantIn über den bestimmungsgemässen Gebrauch, die Bedienung und die Wartung des Gegenstandes nicht befolgt und vorgeschriebene Pflichtprüfungen und Inspektionen nicht durch eine autorisierte Fachwerkstatt durchgeführt werden;

d) wenn am Verkaufsgegenstand Veränderungen ohne vorherige Zustimmung der LieferantIn vorgenommen werden sowie für alle Fremdauf- oder -einbauten ausserhalb des lieferwerkseitigen Ausrüstungsumfanges;

e) für Mängel, die nicht innert Frist (vgl. Ziffer 7.2) der LieferantIn gemeldet werden;

f) für Schäden aufgrund von unsachgemässer Lagerung oder unsorgfältigem Transport des Gegenstandes oder Teilen davon;

g) für Schäden, die nicht am gelieferten Gegenstand selber entstanden sind (insb. Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren und mittelbaren Schäden); eine zwingende Haftung aus Ansprüchen nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) bleibt vorbehalten.

8.4 Das Wahlrecht des Vertragspartners auf Wandelung, Minderung oder Ersatzlieferung wird wegbedungen und durch ein Nachbesserungsrecht der LieferantIn ersetzt. Die LieferantIn entscheidet über die Art und Weise einer Nachbesserung (Instandsetzung oder Austausch).

Ausgetauschte, vermutlich defekte Teile sind Eigentum der LieferantIn.

9. Gefahrenübergang

9.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Gegenstands (vgl. Ziffer 3) auf den Vertragspartner über.

9.2 Bei Eintauschobjekten gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe des Eintauschobjektes an die LieferantIn über.

10. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags (inkl. dieser AGB) unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Dieser Vertrag untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

11.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Oberwil-Lieli, Kanton Aargau, Schweiz.**

**Ö&L Büro für Ökologie und Landschaft GmbH,
CH-8966 Oberwil-Lieli**

März 2017